

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
SONDERREINIGUNG**

1.) Allgemein

Diese AGB sind, unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall, Bestandteil aller übernommenen Reinigungsaufträge der IBS Facility Services GmbH, 1200 Wien, Hannovergasse 10, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 295 906g, in der Folge Auftragnehmer (AN) genannt, und werden durch den Auftraggeber (AG) anerkannt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Erfordernis. Für die Wahrung sämtlicher Fristen genügt das Postaufgabedatum.

2.) Durchführung und Umfang

Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten stellt der AN geschultes Personal zur Verfügung. Die Reinigung erstreckt sich auf die Objekte, die sich im Besitz des AG befinden oder für die nachweislich haftbar ist, soweit sie dem Reinigungsdienst übertragen werden. Die allgemeinen Reinigungsaufgaben wurden im Angebot beschrieben bzw. gesondert schriftlich festgelegt. Von Erweiterungen oder Veränderungen des Reinigungsauftrages ist rechtzeitig das Büro des AN schriftlich zu verständigen, da ansonsten jede Haftungsverpflichtung des AN hierfür erlischt. Diesbezügliche Mitteilungen an das Reinigungspersonal gelten als unzureichend. Arbeiten die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind, werden nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

3.) Haftung

Der AN haftet für Schäden, die nachweisbar durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Angestellten in Ausübung des Reinigungsdienstes entstehen. Die Rückdeckung dieser Ansprüche erfolgt in Form einer Betriebshaftpflichtversicherung bei einem Versicherer in Höhe von EUR 1.500.000,-- pauschal für Personen- oder Sachschäden. Als Schadenssumme kann nur der jeweilige Verkehrswert angesetzt werden. Bestehen für Schäden andere Versicherungen, gehen diese der Haftung des AN voraus, und es werden deren eventuelle Regressansprüche nur bis zu der von der Versicherungsgesellschaft des AN anerkannten und gedeckten Summe ersetzt.

Die Abhandlung sämtlicher Schäden erfolgt über den Versicherer des AN. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Arbeitstages nach Feststellung schriftlich dem AN gemeldet wird. Weiters erlischt der Haftungsanspruch, wenn er mangels Anerkenntnis nicht spätestens 4 Monate nach Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht wird.

Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl. No. 99/1988 oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen des AG sind ausgeschlossen.

Für ein Verschulden des AN trifft den AG die Beweispflicht.

4.) Rechnungslegung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung ohne jeden Abzug zahlbar, wobei die Zahlung auf das durch den AN angegebene Konto zu erfolgen hat.

Bei späteren Zahlungen werden 1 % Verzugszinsen per Verzugsmonat berechnet. Aufrechnung und Zurückhaltung von Fakturenbeträgen sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten nach Rechnungslegung erlischt die Verpflichtung zur Haftungsleistung für die in dieser Zeit eventuell auftretenden Schadensfälle.

Sollte eine Erhöhung der Reinigungstarife stattfinden, erhöhen sich ab dem Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens die Pauschalen bzw. Regiesätze im gleichen Prozentsatz wie die „Unabhängige Schiedskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ als Nachfolgegremium des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission für Preis und Lohnfragen, beschlossen hat.

5.) Gewerbliche Schutzbestimmungen

Der AG verpflichtet sich, während der Dauer des Auftrages und ein Jahr nach Auflösung desselben keine Mitarbeiter des AN in seine Dienste einzustellen oder durch Dritte in seinem Unternehmens- bzw. Verfügungsbereich beschäftigen zu lassen. Bricht er dieses Übereinkommen, so ist er verpflichtet dem AN das 10-fache des höchsten Auftragsbetrages vor der Einstellung des Mitarbeiters zu vergüten.

6.) Sonstiges

Die für die Reinigung erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt der AN bei. Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, den Strom sowie geeignete verschließbare Räume für Kleiderablage und Aufenthalt des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der AG unentgeltlich zu Verfügung.

Der AG verpflichtet sich den AN auf spezielle Gefahren, welche das Reinigungspersonal in seinem Objekt ausgesetzt sein könnte, laut § 8 des ASchG schriftlich hinzuweisen bzw. Einrichtungen laut § 7 des ASchG dem Reinigungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist berechtigt sich für die Durchführung des gesamten Auftrages oder von Teilen desselben einschlägiger Subunternehmen zu bedienen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet Wertgegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich bei AG oder einer von ihm bezeichneten Stelle abgeben.

7.) Geltungsbereich

Diese AGB gelten durch schriftliche Auftragserteilung als anerkannt. Alle Ergänzungen und abweichenden Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.